

Die Neufassung der Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen

Analyse des Referentenentwurfs zur Reform des § 15 AStG (Stand: November 2025)

Dr. Peter Happe, StB/FB Internationales Steuerrecht, Köln

Kurzübersicht: Das Bundesministerium der Finanzen hat im November 2025 einen Referentenentwurf zur umfassenden Reform des § 15 AStG in die Verbändeanhörung gegeben. Die Neuregelung nähert die Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen systematisch an die Hinzurechnungsbesteuerung der §§ 7 ff. AStG an. Kernelemente sind die Einführung einer Niedrigsteuergrenze von 15 Prozent, die Erweiterung der Zurechnungsempfänger auf mittelbar Bezugs- und Anfallsberechtigte sowie Einführung eines Entlastungsnachweises. Der Beitrag analysiert die wesentlichen Änderungen, stellt sie dem geltenden Recht gegenüber und gibt Hinweise für die steuerliche Gestaltungspraxis.

I. Einleitung und gesetzgeberische Zielsetzung

Ausländische Familienstiftungen erfreuen sich seit Jahren wachsender Beliebtheit als Instrument der grenzüberschreitenden Vermögens- und Nachfolgeplanung sowie des Vermögensschutzes. Insbesondere Stiftungen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein werden eingesetzt, um Vermögen generationenübergreifend zu sichern, Erbschaft- und Schenkungsteuer zu minimieren und laufende Erträge außerhalb des deutschen Steuerrechts zu akkumulieren. Das deutsche Außensteuergesetz (AStG) begegnet diesen Gestaltungen seit 1972 mit der sog. *Zurechnungsbesteuerung* des § 15 AStG: Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung (nachfolgend „Stiftungen“) werden den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Beteiligten unmittelbar zugerechnet, als hätten diese die Einkünfte direkt erzielt.

Die Vorschrift ist in ihrem Grundkonzept seit 1972 weitgehend unverändert geblieben, wurde aber mehrfach punktuell angepasst. Mit einem Referentenentwurf vom 18. November 2025 (GZ: IV B 5 - S 1361/00010/001/047) hat das Bundesministerium der Finanzen nun einen umfassenden Reformvorschlag vorgelegt, der § 15 AStG (im Folgenden AStG-E) grundlegend neu fasst und systematisch an die Hinzurechnungsbesteuerung in den §§ 7 bis 12 AStG annähert. Die Stellungnahmefrist der Verbände lief bis zum 15. Januar 2026.

Dem Vernehmen nach handelt es sich um einen nicht mit den Ländern abgestimmter Gesetzesentwurf.

Die gesetzgeberischen Ziele des Entwurfs lassen sich in fünf Kernpunkte zusammenfassen: (1) Vereinheitlichung der Zurechnungsbesteuerung mit der Hinzurechnungsbesteuerung und Vereinfachung, (2) Einführung einer Niedrigsteuergrenze analog zu § 8 Abs. 5 AStG, (3) Fortentwicklung des Entlastungsbeweises analog zu § 8 Abs. 2 AStG an die aktuelle EuGH-Rechtsprechung und (4) das Schließen von Umgehungsgestaltungen durch Erweiterung des Kreises der Zurechnungsempfänger sowie eine (5) präzisere Definition der ausländischen Familienstiftung und damit die Erhöhung der Rechtssicherheit.

II. Die geltende Rechtslage nach § 15 AStG

1. Tatbestand der Zurechnungsbesteuerung

Die Zurechnungsbesteuerung greift nach geltendem Recht (§ 15 Abs. 1 AStG) ein, wenn eine ausländische Familienstiftung Einkünfte erzielt und mindestens ein in Deutschland

unbeschränkt steuerpflichtiger Stifter oder Bezugs- bzw. Anfallsberechtigter vorhanden ist. Das Gesetz rechnet sämtliche Einkünfte der Stiftung den deutschen Zurechnungsempfängern zu. Und dies unabhängig davon, ob die Einkünfte im Sitzstaat der Stiftung oder im Quellenstaat der Einkünfte niedrig besteuert werden. Bisher schon wurde zumindest auf Ebene der Stiftung nicht zwischen passiven und aktiven Einkünften unterschieden. Dies ist der fundamentale systematische Unterschied zur Hinzurechnungsbesteuerung, die gemäß § 8 Abs. 5 AStG erst bei einer Steuerbelastung von unter 15 Prozent bei passiven Einkünften eingreift. Allerdings kann es bei nachgelagerten ausländischen Gesellschaften der Stiftung zu einer Hinzurechnungsbesteuerung im Falle von niedrigbesteuerten passiven Einkünften bei der Stiftung selbst führen (§ 15 Abs. 9 AStG). Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 22.12.2023, AESTG, BStBl. I 2023, Sondernummer 02, Rz. 852) sind diese Einkünfte nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht direkt den Zurechnungsempfängern zuzurechnen.

2. Begriff der ausländischen Familienstiftung

Als ausländische Familienstiftung gilt nach § 15 Abs. 2 AStG jede Stiftung, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat und bei der der Stifter, Familienangehörige und deren Abkömmlinge zu mehr als 50 Prozent bezugs- oder anfallsberechtigt sind. Die Bezugsberechtigung erfasst das Recht auf die laufenden Ausschüttungen, die Anfallsberechtigung das Recht auf das Stiftungsvermögen bei Aufhebung. Gemäß § 15 Abs. 4 AStG stehen sonstige ausländische Zweckvermögen, Vermögensmassen und rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen den ausländischen Stiftungen gleich. Darunter sind vor allem Trusts zu fassen. Sog. Unternehmerstiftungen, bei denen der Stifter beherrschenden Einfluss behält, unterliegen nach § 15 Abs. 3 AStG ebenfalls der Zurechnungsbesteuerung.

3. Umfang und Berechnung der Zurechnung und Steueranrechnung

Zugerechnet werden den Zurechnungsempfängern sämtliche Einkünfte der ausländischen Familienstiftung nach Maßgabe ihrer Anteilsquoten der Zurechnungsempfänger. Die Einkünfte werden vorrangig den inländischen Stiftern – nach Köpfen – und nachrangig den inländischen Bezugs- und Anfallsberechtigten entsprechend ihrem Bezugsanteil zugerechnet (BMF-Schreiben vom 22.12.2023, a.a.O., Rz. 794), wenn ihnen eine rechtlich unentziehbare Position zusteht. Die zuzurechnenden Einkünfte werden nach deutschen steuerrechtlichen Vorschriften ermittelt (§ 15 Abs. 7 AStG); § 8b KStG bleibt auf Ebene der Familienstiftung dabei unberücksichtigt (BMF-Schreiben vom 22.12.2023, a.a.O., Rz. 828). Die zugerechneten Einkünfte sind auf Ebene der Zurechnungsempfänger grundsätzlich Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG (§ 15 Abs. 8 AStG). Auf Ebene der Zurechnungsempfänger kann es indessen zur Anwendung des Teileinkünfteverfahren oder bei körperschaftsteuerlichen Zurechnungsempfängern zur Freistellung nach § 8b KStG kommen, wenn die Einkünfte bei Direktbezug Dividendeneinkünfte wären. Nach § 15 Abs. 5 AStG werden Ertragsteuern der Stiftung bei dem Zurechnungsempfänger auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet.

4. Entlastungsbeweis (§ 15 Abs. 6 AStG)

Die Zurechnung nach § 15 Abs. 1 AStG entfällt (steuerliche *Intransparenz* der Stiftung), wenn nachgewiesen wird, dass das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht der Bezugs- oder Anfallsberechtigten rechtlich und tatsächlich entzogen ist (§ 15 Abs. 6 AStG). Dieser ist nach Auffassung der Finanzverwaltung nur dann gegeben, wenn das Vermögen rechtswirksam und unwiderruflich übertragen wurde und die Bezugs- und Anfallsberechtigten nicht in der Lage

sind, die Stiftung als Organmitglied zu beherrschen und über die Stiftungsmittel zu verfügen. Dieser Entlastungsbeweis ist zwar dem Gesetzeswortlaut des § 15 Abs. 6 AStG nach auf Familienstiftungen mit Sitz in EU- oder EWR-Mitgliedstaaten beschränkt. Für Drittstaatenstiftungen, insbesondere schweizerische Stiftungen, ist er nach geltendem Recht nicht eröffnet, auch wenn mit dem Sitzstaat der Stiftung eine Auskunftvereinbarung im Sinne des § 15 Abs. 6 Nr. 2 AStG geschlossen wurde. Diese räumliche Einschränkung hatte der Bundesfinanzhof zunehmend kritisch beurteilt und schließlich mit vier inhaltsgleichen Urteilen vom 4.12.2024 (BFH-Urteile IX R 31/22, IX R 32/22, IX R 15/24, IX R 16/24, alle nicht im BStBl. veröffentlicht) vor allem mit Blick u. a. auf die EuGH Rechtssache X (C-135/17, Urt. v. 26.02.2019) wegen des Verstoßes gegen die Kapitalverkehrsfreiheit für europarechtswidrig erklärt.

In den BFH-Urteilen, a.a.O., wird u.a. auch sehr deutlich gemacht, dass der Entlastungsbeweis nach § 15 Abs. 6 Nr. 1 AStG über das Stiftungsvermögen nur zivilrechtlich zu führen ist. Eine wirtschaftliche Betrachtung scheidet aus. Außerdem sind die Anforderungen des § 15 Abs. 6 Nr. 1 AStG nach Auffassung des BFH vor dem Hintergrund der Beschränkungen der Kapitalverkehrsfreiheit restriktiv auszulegen. So lange den Zurechnungsempfängern kein einklagbarer Anspruch, keine Möglichkeit der Einflussnahme und keine Verwaltungsrechte zustehen und sie z. B. die Auflösung der Stiftung nicht beeinflussen können sowie der Stiftungsrat über das Stiftungskapital und die Erträge nach freiem Ermessen entscheiden darf, sei der Entlastungsbeweis erbracht. Der BFH hält es sogar für unschädlich, wenn der Zurechnungsberechtigten ein Abberufungsrecht der Stiftungsorgane zusteht (BFH-Urteil vom 4.12.2024, IX R 16/24, Rz. 67). Mit Blick auf die strenge zivilrechtliche Prüfung findet sich das Schrifttum bestätigt, dass eine rechtliche Verfügungsmacht über die der Stiftung nachgeordnete Gesellschaften durch Stifter und Anfalls- und Bezugsberechtigte unschädlich ist, weil zivilrechtlich nicht über das Vermögen der Stiftung verfügt wird (bspw. Oppel, IStR 2025, 413, 419). Unschädlich sei nach Auffassung des Schrifttums auch eine Organstellung der Zurechnungsempfänger bei der Stiftung, wenn die Mehrheit im Organ bei Dritten liege.

5. Behandlung von Gewinnausschüttungen der Stiftungen

Um eine Doppelbesteuerung von Zurechnungsbetrag und Gewinnausschüttungen der Stiftung zu vermeiden, sind Gewinnausschüttungen der ausländischen Familienstiftung an die Zurechnungsempfänger – im Gesetz als Zuwendungen bezeichnet – steuerfrei, soweit die zugrunde liegenden Einkünfte bereits nach § 15 Abs. 1 AStG bei denselben Zurechnungsempfängern der deutschen Besteuerung durch Zurechnungen unterlegen haben (§ 15 Abs. 11 AStG).

6. Unentgeltliche Zuwendungen von und an Stiftungen

Wichtig ist, dass die Zurechnungsbesteuerung *nicht* für die Erbschaftsteuer gilt, § 15 Abs. 1 Satz 2 AStG. Unentgeltliche Zuwendungen von Vermögen unbeschränkt steuerpflichtiger Stifter an ausländische Familienstiftungen sind zu Lebzeiten grundsätzlich Schenkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG bzw. im Todesfall Erbschaften nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG. Für das Erbschaftsteuergesetz gilt eine Stiftung nur dann als bereichert und der Stifter entsprechend als entreichert, wenn – ähnlich dem Entlastungsnachweis des § 15 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 AStG für Ertragsteuern – der Stifter zugunsten des Stiftungsrats auf die Verfügungsmacht des auf die Stiftung übertragene Vermögen tatsächlich und rechtlich verzichtet hat (BFH-Urteil vom 28.6.2007, II R 21/05, BStBl. II 2007, 669). Bei unentgeltlichen Zuwendungen ist im Verhältnis von Stifter zur ausländischen Familienstiftung stets die Steuerklasse III anzuwenden, während bei inländischen Familienstiftung nach § 15 Abs. 2 ErbStG stets die Steuerklasse des nach der Stiftungsurkunde entferntesten Berechtigten zu dem

Erblasser oder Schenker zugrunde zu legen ist. Eine inländische Familienstiftung hat deshalb Steuersatz- und Freibetragsvorteile. Der EuGH hält den Steuerklassennachteil ausländischer Familienstiftung nicht für EU-rechtswidrig, weil sie anders als inländische Stiftungen nicht einer Erbersatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG unterliegen (EuGH, Urteil vom 13.11.2025, C-142/24 Familienstiftung). Ausländische Familienstiftungen unterliegen selbst dann nicht der Erbersatzsteuer, wenn sie beschränkt steuerpflichtig sind (BFH- Urteil vom 06.12.1989, II R 18/87).

Umgekehrt kann es zu Schenkungen der Stiftungen an Zurechnungsempfänger kommen, wenn Vermögen und nicht nur Gewinne der Stiftung ausgekehrt werden. Im Verhältnis zwischen Stifter und Stiftung gelten z. B. auch die Privilegierungen der §§ 13a bis 13c ErbStG, weshalb Betriebsvermögen auch auf ausländischen Familienstiftungen begünstigt übertragen werden können. Zu beachten ist schließlich, dass es nicht nur zu Schenkungen zwischen Stifter und erbschaftsteuerlich intransparenten Stiftung kommen kann, sondern auch zu verdeckten Gewinnausschüttungen wie bei Kapitalgesellschaften.

III. Die Neufassung nach dem Referentenentwurf vom November 2025

1. Einführung einer Niedrigsteuergrenze (§ 15 Abs. 1 AStG-E)

Mit Blick auf die Europarechtswidrigkeit des bestehenden § 15 AStG strebt das Bundesministerium der Finanzen einen Wechsel des ertragsteuerlichen Besteuerungsregimes bei ausländischen Familienstiftungen an. Die wohl bedeutendste Systemumstellung des Entwurfs ist die Einführung einer Niedrigsteuergrenze. Künftig greift die Zurechnungsbesteuerung nur noch, wenn die Einkünfte der ausländischen Familienstiftung einer niedrigen Besteuerung i. S. d. § 8 Abs. 5 AStG unterliegen, d. h. wenn die effektive Steuerbelastung auf die Stiftungseinkünfte im Ansässigkeitsstaat oder Quellenstaat der Einkünfte weniger als 15 Prozent beträgt. Auf eine Beherrschung der Stiftung durch die Zurechnungsempfänger kommt es dann nicht mehr an, was eine Erleichterung darstellt und den Weg für viele in die Stiftung ebnet, die bisher einen Kontrollverlust über ihr Vermögen fürchteten.

Diese Angleichung an die Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff. AStG) ist aber systematisch inkonsequent, weil in der Zurechnungsbesteuerung anders als in der Hinzurechnungsbesteuerung aktive wie passive Einkünfte erfasst werden. Dass niedrigbesteuerte aktive Einkünfte bei gewerblichen Unternehmen keiner Hinzurechnung unterliegen, aber bei Stiftungen bei den Zurechnungsempfängern einer Zurechnung unterliegen, ist nicht sachgerecht. Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung in einem Hochsteuerland (z. B. Deutschland oder Frankreich) werden künftig nicht mehr zugerechnet, wenn die Ertragsbesteuerung tatsächlich über 15% liegt, s.u. Für Stiftungseinkünfte in Liechtenstein (effektiver KSt-Satz 12,5% für einige Einkünfte wie Zinsen oder Kryptoerträge oder 0% für die meisten in- und ausländischen Einkünfte) greift die 15-Prozent-Schwelle dagegen regelmäßig. Stiftungen in der Schweiz sind je nach Kanton unterschiedlich zu beurteilen: In sog. Tiefsteuernkantonen wird die Schwelle regelmäßig unterschritten.

Praxishinweis: Die Niedrigsteuergrenze ist auf Basis der tatsächlichen Steuerlast der Stiftung zu prüfen. Hinsichtlich der Berechnung ist auf § 8 Abs. 5 AStG zurückzugreifen, der einen Quotienten aus der auf die maßgebenden Einkünfte entfallenden Steuer und dem Betrag dieser Einkünfte bildet. Der Referentenentwurf verweist insoweit unmittelbar auf die Methodik der Hinzurechnungsbesteuerung. Im Detail ist allerdings noch unklar wie die Berechnung

erfolgt. Hinweis aber auf den Entlastungsnachweis nach § 15 Abs. 3 AStG-E, weshalb es nicht automatisch zu Hinzurechnungsbesteuerung niedrigbesteuelter Einkünfte kommen wird.

2. Erweiterung der Zurechnungsempfänger (§ 15 Abs. 1 AStG-E)

Nach geltendem Recht werden nur *unmittelbar* bezugs- oder anfallsberechtigte Personen erfasst. Der Entwurf erweitert den Kreis der Zurechnungsempfänger auf *mittelbar* Bezugs- und Anfallsberechtigte. Dies schließt insbesondere mehrstufige Stiftungsstrukturen ein sowie Fälle, in denen die Berechtigung über eine zwischengeschaltete Gesellschaft vermittelt wird, an der die betroffene Person beteiligt ist.

Zur Verhinderung einer Doppelbesteuerung in Kettenstrukturen sieht § 15 Abs. 1 Satz 4 AStG-E vor, dass der Anteil eines mittelbar Berechtigten unbeachtlich ist, soweit bei der vermittelnden Person bereits eine Zurechnungsbesteuerung nach diesem Gesetz oder einer vergleichbaren ausländischen Regelung erfolgt ist und die danach zugerechneten Einkünfte insgesamt keiner niedrigen Besteuerung unterliegen.

Auch wenn der Anteil der Stifter und der Anfalls- und Bezugsberechtigten durch eine Verhältnisrechnung der gemeinen Werte des übertragenen Vermögens zum insgesamt übertragenen Vermögen bzw. der Berechtigungen zu den gemeinen Werten der Gesamtberechnungen ins Verhältnis zu setzen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 3 AStG-E), ist nicht ganz klar, zu welchem Zeitpunkt diese Verhältnisrechnungen aufzustellen sind. Es kann vermutet werden, dass die Verhältnisrechnung zum Ende des Geschäftsjahres der Stiftung aufzustellen, wie dies in § 15 Abs. 2 Satz 1 AStG-E vorgesehen ist.

Der Entwurf regelt in § 15 Abs. 1 Sätze 3 und 4 AStG-E auch die Berechnung der Anteile: Bei Stiftern ist der gemeine Wert des von ihnen übertragenen Vermögens maßgebend; bei Bezugs- und Anfallsberechtigten der gemeine Wert der jeweiligen Berechtigung.

Beispiel (gemäß Begründung zum Entwurf): Stifter D (Deutschland, unbeschränkt steuerpflichtig) überträgt 1 GE auf eine ausländische Familienstiftung. Stifter F (Frankreich, nicht unbeschränkt steuerpflichtig) überträgt 99 GE. Das in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kind des F ist zu 99 % bezugsberechtigt. Die Stiftung erzielt niedrig besteuerte Einkünfte von 100 GE. Ergebnis: D werden 1 GE vorrangig zugerechnet; dem Kind des F werden 98,01 GE (= 99 % x 99 %) nachrangig zugerechnet.

3. Erweiterung der Familienstiftungsdefinition (§ 15 Abs. 2 AStG-E)

In § 15 Abs. 2 AStG-E ist im Sinne des Gesetzeszwecks die Familienstiftungsdefinition erweitert worden. Es ist ein weiterer unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt worden, nämlich die nahestehende Personen des Stifters und der bezugs- und anfallsberechtigten Personen. Der Verweis in § 15 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz AStG-E auf § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 7 Abs. 2 und Abs. 4 AStG ist nur begrenzt hilfreich, weil dieser auf § 1 Abs. 2 AStG verweist. Gemeint seien nach der Gesetzesbegründung vor allem Stiftungen, die durch Kapitalgesellschaften gestiftet seien. In diesen Fällen will man offenbar auf die Anteilseigner durchgreifen. Deutlich wird, dass sich der Kreis der Stifter und der Anfalls- und Bezugsberechtigten erheblich erweitert hat und damit die Zahl der Stiftungen im Sinne des § 15 AStG-E. Die Bundessteuerberaterkammer geht in ihrer Verbändestellungnahme vom 15 Januar 2026 zurecht davon aus, dass der die Familienstiftungsdefinition gegen den propagierten Gesetzeszweck dadurch unklarer wird und die Rechtssicherheit vermindert wird.

4. Neufassung des Entlastungsnachweises (§ 15 Abs. 3 AStG-E)

Das bisherige System des Entlastungsbeweises, der zum Ausschluss der Zurechnung führt, wenn das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht der Berechtigten tatsächlich und rechtlich entzogen ist, wird grundlegend reformiert. Der Entwurf löst sich von diesem Konzept und orientiert sich stattdessen am unionsrechtlichen Missbrauchsbegriff, wie er mit Motivat des § 8 Abs. 2 AStG angelegt ist: Die Zurechnung entfällt künftig, wenn nachgewiesen wird, dass die Einschaltung der Stiftung nicht „auf einer künstlichen Gestaltung“ beruht (§ 15 Abs. 3 Satz 1 AStG-E). Der eigentliche Nachweis orientiert sich nach der Entwurfsbegründung am EuGH-Urteil vom 26. Februar 2019 (C-135/17 - Rs. X), welches grundsätzlich die Europarechtswidrigkeit des § 7 Abs. 6 AStG a. F. (heute § 13 AStG) festgestellt hatte, weil die Kapitalverkehrsfreiheit eingeschränkt sei. Danach ist eine Gestaltung nicht „künstlich“, wenn mit ihnen realen wirtschaftlichen oder außersteuerlichen Gründen verfolgt werden. Der EuGH verweist auf das EuGH-Urteil vom 12. September 2006 (C-196/04- Rs. Cadbury Schweppes), in dem der Begriff der rein künstlichen Gestaltung erstmals eingeführt wurde und welcher zur Einfügung des § 8 Abs. 2 AStG geführt hatte. Dennoch wird hier die Ansicht vertreten, dass der § 8 Abs. 2 AStG und die entsprechenden Schreiben normenspezifisch hier nicht zur Auslegung herangezogen werden können. Daraus kann man nicht ableiten, dass eine Familienstiftung substantielle wirtschaftliche Tätigkeit entfalten muss (Loewenthal/Karaman, Der Diskussionsentwurf des BMF v. 18.11.2025 zur Neufassung des § 15 AStG, IWB 2/2026, S.72-79; 77). Familienrechtliche, erbrechtliche und unternehmerische Zwecke oder Stiftungen aus Gründen des Vermögensschutzes („Asset Protection“) könnten als außersteuerliche Entlastungsnachweise tauglich sein.

Praxishinweis: Zur Vorbereitung des Entlastungsnachweises empfiehlt sich eine sorgfältige Dokumentation des wirtschaftlichen oder außersteuerlichen Zwecks der Stiftungsstruktur noch vor der Gründung der Stiftung.

Ausdrücklich klargestellt wird in § 15 Abs. 3 Satz 3 AStG-E, dass der Entlastungsnachweis nur für die originär von der ausländischen Familienstiftung erzielten Einkünfte gilt, nicht aber für Einkünfte nachgeschalteter ausländischer Gesellschaften (§ 15 Abs. 6 AStG-E) oder nachgeschalteter Stiftungen (§ 15 Abs. 7 AStG-E). Diese Einschränkung ist unsachgemäß.

Praxishinweis: Nach dem reinen Wortlaut sollte es aber nicht zur Zurechnung von deutschen Einkünften kommen, die durch eine deutsche nachgeordnete Gesellschaft der Stiftung erzielt werden, wenn ein Entlastungsnachweis besteht. Auch diese könnten z. B. bei Zwischenschaltung einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft und Immobilieneinkünften oder Anwendung der erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung bei deutschen Kapitalgesellschaften mangels Gewerbesteuer künftig unter 15% liegen. Dies deshalb, weil die Körperschaftsteuer nach 2027 von 15% auf 10% im Jahre 2032 sinkt. Bei diesen Gesellschaften handelt sich nicht um ausländische Gesellschaften, wenn weder Sitz noch Geschäftsleitung im Ausland liegt. Dies ergibt sich gesetzessystematisch aus dem Verweis des § 15 Abs. 6 AStG-E auf §§ 7 bis 10 AStG. Zusammen mit einem Entlastungsnachweis schirmt die Stiftung deutschen Einkünfte ab.

Besonders bedeutsam ist die territoriale Ausweitung: Der Entlastungsnachweis ist nach dem Entwurf künftig auch für Stiftungen in Drittstaaten eröffnet. Angelsächsische Foundations oder Schweizer Stiftungen und u. U. Trusts können sich daher künftig ebenfalls auf den Entlastungsnachweis berufen. Dies aber nur dann, wenn der Drittstaat im Wege des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs die erforderlichen Auskünfte erteilt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 AStG-E i.V.m. § 8 Abs. 4 AStG).

5. Berechnung des Zurechnungsbetrags (§ 15 Abs. 4 AStG-E)

Die steuerliche Behandlung des zugerechneten Betrags auf Ebene des Zurechnungsempfängers wird – in Anlehnung an den Hinzurechnungsbetrag (§ 10 Abs. 1 AStG) – als „Zurechnungsbetrag“ bezeichnet. Der Zurechnungsbetrag gehört grundsätzlich weiterhin zu den Einkünften i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG. Bei negativen Einkünften der Stiftung entfällt wie bisher die Zurechnung. Der Zurechnungsbetrag ist zum Ende des Geschäftsjahres der Stiftung zuzurechnen, siehe auch § 15 Abs. 5 AStG-E. Die Besteuerung auf Ebene der Zurechnungsempfänger hat sich nicht geändert. D. h., dass fingiert wird, den Zurechnungsempfängern hätten die Einkünfte direkt erzielt. Daher kann nach § 15 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 es durchaus zur Entlastung nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG kommen.

6. Einkünfteermittlung auf Stiftungsebene (§ 15 Abs. 5 AStG-E)

Die Einkünfte der ausländischen Familienstiftung, die dem Zurechnungsbetrag zugrunde liegen, sind weiterhin nach deutschen steuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln, entsprechend § 10 Abs. 3 AStG (§ 15 Abs. 5 Satz 1 AStG-E). § 8b KStG ist – wie bisher – nicht auf Stiftungsebene zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 AStG-E). Im Einführungsteil der Gesetzesbegründung steht, das anderes beabsichtigt war. Sonst wäre § 8b auf Stiftungsebene *und* Zurechnungsempfängerebene anzuwenden, was nicht sinnvoll erscheint. Klarstellend ist im Gesetz aufgenommen worden, dass der Zurechnungsbeträge als am Ende des Geschäftsjahres den Zurechnungsempfängern zugerechnet werden. Das

7. Kürzungsbetrag statt Steuerbefreiung für Zuwendungen (§ 15 Abs. 8 AStG-E)

Das bisherige System zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Zuwendungsfall wird grundlegend verändert: An die Stelle der Steuerbefreiung für „Zuwendungen“ (§ 15 Abs. 11 AStG) tritt ein Kürzungsbetrag nach den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 bis 3 AStG (§ 15 Abs. 8 AStG-E). Der Zuwendungsempfänger kann einen Kürzungsbetrag ansetzen, der dem Betrag der Zuwendung entspricht, soweit die zugrunde liegenden Einkünfte bereits nach § 15 Abs. 4 AStG-E als Zurechnungsbeträge der deutschen Besteuerung unterlegen haben.

8. Steueranrechnung nach § 12 AStG (§ 15 Abs. 9 AStG-E)

Anstelle der bisherigen systemeigenen Vorschrift zur Steueranrechnung in § 15 Abs. 5 AStG gilt künftig § 12 AStG entsprechend (§ 15 Abs. 9 AStG-E). Dies bedeutet, dass die von der ausländischen Familienstiftung auf die dem Zurechnungsbetrag zugrunde liegenden Einkünfte entrichteten ausländischen Steuern vom Einkommen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Zurechnungsempfängers angerechnet werden (§ 12 Abs. 1 AStG). Inländische Steuern, die im Zurechnungsbetrag enthalten sein können, würden nach dem klaren Wortlaut nicht angerechnet, was zunächst einmal unsystematisch, EU-rechtswidrig und verfassungswidrig sein dürfte.

9. Streichung der Unternehmerstiftung in § 15 Abs. 3 AStG

Die bisherige Sonderregelung für sog. Unternehmerstiftungen, bei denen der Stifter beherrschenden Einfluss auf die Stiftung ausüben kann (§ 15 Abs. 3 AStG), wird ersatzlos gestrichen. Der Gesetzgeber begründet dies mit dem Wegfall der steuerlichen Relevanz.

IV. Synopse: Geltende Rechtslage vs. Neufassung

Die nachstehende Tabelle fasst die wesentlichen Änderungen der Neufassung gegenüber der geltenden Rechtslage im Überblick zusammen:

Merkmal	§ 15 AStG	§ 15 AStG-E (Ref.-Entw. Nov. 2025)
Niedrigsteuergrenze	Nein - Zurechnung aller Einkünfte	Ja - nur bei < 15 % Steuerbelastung (§ 8 Abs. 5 AStG)
Zurechnungsempfänger	Unmittelbar Bezugs- und Anfallsberechtigte	Unmittelbar und mittelbar Bezugs- und Anfallsberechtigte
Anteilsberechnung	Verwaltungspraxis	Gesetzlich definiert (gemeiner Wert)
Nahestehende Personen	Nur Familienangehörige und Abkömmlinge	Erweiterung auf nahestehende Personen gem. § 7 Abs. 3 und 4 AStG
Entlastungsnachweis	Nur EU/EWR-Staaten; Test: Entzug der Verfügungsmacht	Alle Länder (inkl. Drittstaaten); Test: keine künstlichen Gestaltungen
Unternehmerstiftung	§ 15 Abs. 3 AStG: eigener Tatbestand	Gestrichen (Vorrang § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO)
Behandlung Zuwendungen	Steuerbefreiung (§ 15 Abs. 11 AStG)	Kürzungsbetrag nach § 11 Abs. 1-3 AStG
Steueranrechnung	§ 15 Abs. 5 AStG	§ 12 AStG entsprechend, nur ausländische Steuern
Zurechnung	Grundsätzlich Kapitaleinkünfte § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG	§ 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG (unverändert)

VI. Kritische Würdigung und offene Fragen

Der Referentenentwurf zur Neufassung des § 15 AStG markiert nach Jahrzehnten eine weitreichende Änderung der Zurechnungsbesteuerung ausländischer Familienstiftungen. Die Einführung der 15-Prozent-Niedrigsteuergrenze orientiert sich an internationalen Entwicklungen und Vorgaben der OECD für eine Mindestbesteuerung. Auf eine Beherrschung durch die Zurechnungsempfänger kommt es nun nicht mehr an, was insofern begrüßenswert ist, weil viele potenzielle Stifter eine Stiftungsgründung aufgrund des Beherrschungskonzept in § 15 Abs. 6 AStG einen Kontrollverlust über das Stiftungsvermögen befürchteten. Allerdings fehlt der Hinweis, dass der § 15 AStG-E nicht für die Erbschaftsteuer gilt, wie es noch in § 15 Abs. 1 Satz 2 EStG klargestellt war. Fraglich ist, ob das ein Versehen oder so gewünscht war. Dass die neue Hinzurechnung auf die Erbschaftsteuer durchschlägt, ist kaum vorstellbar.

Außerdem erlaubt die territoriale Öffnung des Entlastungsnachweises für Drittstaatenstiftungen und Trusts erhebliche neue Gestaltungschancen auch in Drittländern. Der Referentenentwurf ist insofern inkonsequent, weil im Gegensatz zur Hinzurechnungsbesteuerung nicht zwischen aktiven und passiven Einkünften unterschieden wird. Niedrigbesteuerte aktive Einkünfte wären selbst bei gewerblichen Einkünften nicht hinzuzurechnen; warum sie bei einer Stiftung schlechter gestellt sind und zuzurechnen sind, ist nicht erklärlich.

Dass niedrigbesteuerte Einkünfte z. B. aus beschränkt steuerpflichtige Vermietungseinkünfte in Deutschland einer Liechtensteiner Stiftung einem deutschen Zurechnungsempfänger zugerechnet werden, mag beabsichtigt sein. Gerechtfertigt ist das ebenfalls nicht. Die

Anrechnung deutscher Steuern auf deutsche Einkünfte in Zurechnungsbeträgen ist nicht vorgesehen, was ausgesprochen kritisch ist.

Positiv ist zu vermerken, dass die ausländische Familienstiftung immer noch ein geeignetes Vehikel in Wegzugsfällen ist, weil die Zurechnungsbesteuerung nur unbeschränkt steuerpflichtige Zurechnungsempfänger trifft. Umgekehrt ist der Zuzug ungeregelt, was in der Praxis durchaus relevant ist. Warum sollten zugezogenen Zurechnungsempfängern wie Anfallsberechtigten die niedrigbesteuerten Einkünfte der Stiftung zugerechnet werden, die vor der Zuwendung an die Stiftung keinen Bezug zu Deutschland hatten; das gilt erst recht, wenn die ausländischen Stifter noch leben.

Der Begriff der „künstlichen Gestaltung“ nach § 15 Abs. 3 AStG-E bei Anwendung des Entlastungsnachweises ist unscharf und ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Praxis wird sich entgegen dem Gesetzestelos erheblicher Beratungsbedarf ergeben, bis die Finanzverwaltung und die Finanzrechtsprechung den Begriff konkretisiert haben. So könnte es ausreichend sein, außersteuerliche Motive für die Gründung einer Stiftung anzuführen; sicher ist das nicht.

Schließlich ergeben sich für bestehende Stiftungsstrukturen erhebliche Übergangsfragestellungen. Die Anwendungsvorschrift (§ 21 Abs. 8 AStG-E) ist auch nach mehrmaligem Lesen komplex und bedarf im Sinne des Gesetzeszwecks eine Überarbeitung.

Für die Beratungspraxis gilt: Bestehende Stiftungsstrukturen sollten zeitnah auf ihre Konformität mit der Neuregelung geprüft werden. Insbesondere ist zu analysieren, ob die effektive Steuerbelastung im Quellenstaat der Einkünfte die 15-Prozent-Schwelle überschreitet, ob mittelbare Berechtigungen neue Zurechnungsempfänger generieren und ob die Voraussetzungen des neuen Entlastungsnachweises erfüllt werden können. Bei Neugründungen bietet der Entwurf keine belastbaren Leitlinien für eine steuerlich optimierte Strukturierung, wenn der unbestimmte Rechtsbegriff künstliche Gestaltungen nicht schnell und umfassend wenigstens in Verwaltungsrichtlinien bestimmt wird.

Das Gesetzgebungsverfahren ist zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags noch nicht abgeschlossen. Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind überwiegend wahrscheinlich. Die steuerliche und strukturelle Beratung rund um ausländische Familienstiftungen wird auch nach Verabschiedung der Neuregelung komplex bleiben.

* * *